

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Dringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

**Nr. 106.**

Sonnabend, den 6. September

**1884.**

### Verordnung

an sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstage betr.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstage werden die Gemeindeobrigkeiten — als welche in dieser Beziehung für die Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt, die Stadträthe, für die Städte, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, die Bürgermeister und für das platte Land die Amtshauptmannschaften zu betrachten sind — hierdurch angewiesen, unter Beobachtung der im Wahlgesetze für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869, Seite 145 flg.) und in dem zu Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870, Seite 275 flg.) enthaltenen Bestimmungen **ungefäumt**, und zwar zugleich für die in ihren Bezirken gelegenen exemten Grundstücke, die in den §§ 6 und 7 des angezogenen Reglements vorgeschriebene **Abgrenzung der Wahlbezirke** vorzunehmen.

Hierauf haben die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände in Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die **Wählerlisten** so beschleunigt **aufzustellen**, daß deren Auslegung sofort nach erfolgter Bestimmung des Wahltages stattfinden kann.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, hat die Aufstellung dieser Listen für jeden Bezirk gesondert zu erfolgen, und es sind daher die Gemeindevorstände von den Amtshauptmannschaften wegen der geschehenen Bezirksentheilung rechtzeitig mit Anweisung zu versehen.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Auslegung der Wählerlisten zu erfolgen hat, ergeht später Bestimmung.

Dresden, am 1. September 1884.

### Ministerium des Innern.

v. Kottitz-Ballwitz.

Paulig.

Der Schlosser **Friedrich Rudolph Eduard Tuschereer**, geb. am 9. October 1857 zu Schönheide und zuletzt dafest aufhältlich, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, — Uebertretung gegen § 360 No. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf

**den 15. October 1884, Vorm. 9 Uhr**

vor das königliche Schöffengericht zu Eibenstock zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird Tuschereer auf Grund der nach

§ 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirkscommando zu Bremen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Eibenstock, den 30. August 1884.

Der königliche Amtsanwalt.  
Sauer.

### Bekanntmachung.

Dem Gesetz und Verordnungsblatte vom laufenden Jahre sind erschienen die Stücke 11—13 und enthalten dieselben unter Nr. 49: Bekanntmachung, die Errichtung eines Rathes in Bernsdorf betreffend; vom 18. Juli 1884. Nr. 50: Verordnung, die Ausführung der Bestimmung in § 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend; vom 19. Juli 1884. Nr. 51: Verordnung, die Aufhebung einer Bestimmung der zu Ausführung des Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt unter dem 18. November 1876 erlassenen Verordnung betreffend; vom 28. Juli 1884. Nr. 52: Verordnung zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen; vom 8. August 1884. Nr. 53: Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 betreffend; vom 31. Juli 1884. Nr. 54: Verordnung, eine neue Instruction für die Bezirksärzte betreffend; vom 10. Juli 1884. Nr. 55: Gesetz, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen; vom 15. August 1884. Nr. 56: Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen; vom 16. August 1884. Nr. 57: Gesetz, betreffend die Kosten der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen; vom 18. August 1884.

Ferner ist vom Reichsgesetzblatt das 24. Stück vom laufenden Jahre erschienen und enthält dasselbe unter Nr. 1562: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst; vom 12. December 1883. Nr. 1563: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle; vom 12. December 1883.

Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermann's Einsichtnahme aus Eibenstock, am 5. September 1884.

Der Stadtrath.

J. B.

Com.-Rath Virchow.

Bg.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Zur Kaiser-Entrevue wird aus Berlin gemeldet: Die Entrevue war lange vorher geplant und ist wirklich eine Folge des letzten Besuchs des Herrn v. Bismarck in Berlin und Wien — eine Reise, welche bedeutete, daß die Politik des Herrn v. Bismarck die der Versöhnung der drei Reiche bilde. Fürst Bismarck hatte den besonderen Wunsch ausgedrückt, daß der österreichische Kaiser bei der Begegnung zugegen sein solle, damit die Entente der drei Kaiserreiche vor ganz Europa klar und offenkundig gemacht werden dürfte. Der Czar gab demgemäß seinen Wunsch zu erkennen, während seines Besuchs in Polen beide seiner Nachbarn zu sehen. Es war ursprünglich beabsichtigt, daß der Czar zuerst den Kaiser von Oesterreich auf österreichischem Boden und dann den deutschen Kaiser auf deutschem Boden besuchen solle, worauf der österreichische und der deutsche Kaiser ihn in Polen besuchen sollten, wo die drei leitenden Minister sich ebenfalls begegnen sollten. Der Plan ist etwas modificirt worden, aber die Zusammenkunft wird jetzt sehr bald stattfinden und die drei Kanzler werden bei der Gelegenheit das in Varzin zwischen Fürst Bismarck und Graf Kalnoth bereits erzielte Einvernehmen bestätigen.

— Wiederum ist einer der Palatine Kaiser Wilhelm's zur großen Armee abberufen worden. Es ist der Generalfeldmarschall Herwarth von Bittenfeld, welcher am 1. September cr. in Bonn verstorben ist. Für Sachsen hat diese Nachricht insofern besonderes Interesse, als der Verstorbene im Jahre 1866 die preussische Elbarmee befehligte und bei Königgrätz den jähren Widerstand der auf dem linken Flügel der Oesterreicher stehenden Sachsen brach und damit sehr erheblich zum siegreichen Ausgang der Schlacht zu Gunsten der preussischen Waffen beitrug. Aus dem langen, ruhmreichen Leben dieses deutschen Heerführers sei im Nachstehenden Folgendes mitgetheilt:

Herwarth von Bittenfeld stammte aus einer alten Soldatenfamilie, sein Großvater fiel an der Spitze seines Regiments beim Sturm auf eine Batterie bei Gellin, ein Onkel bei Jena und sein Vater wurde bei Auerstädt schwer verwundet und starb 1822. 1796 am 4. September geboren, trat er 1811 als Freiwilliger in die preussische Armee, wurde 1812 Offizier und focht bei Leipzig und Paris. Im tollen Jahre 1848 stand er als Oberst an der Spitze des 1. Garderegiments zu Fuß in den Straßen von Berlin, war Anfangs der 50r Jahre Commandant von Mainz und erhielt 1860 das Commando über das VII. Armeekorps. Im Feldzug gegen Dänemark machte er seinen Namen unsterblich durch die Wegnahme der Insel Alsen am 29. Juni 1864, eine glorreiche in der Kriegsgeschichte einzig dastehende Waffenthat. 1866 besetzte er das königreich Sachsen, schlug die Gesetze bei Hünnerwasser und Münchengrätz und half am 3. Juli den Sieg erringen. Er forcierte die Bistritz-Übergänge, welche der sächsische Hauptmann (heutige Oberst und Eisenbahnliniencommissar) Baumgarten mit seiner Compagnie mit äußerster Zähigkeit eine Stunde lang vertheidigte und stürmte Probus und Prim, welche Dörfer die Sachsen nach tapferster Gegenwehr zu räumen gezwungen waren. Bei der großen Parade über die Elbarmee am 30. Juni erhielt der General den schwarzen Adlerorden. 1870 zum Generalgouverneur im Bezirk des 7., 8. und 11. Armeekorps ernannt, leitete er die Vertheidigungsmaßregeln gegen eine etwaige französische Invasion und trat am 18. April 1871 in den Ruhestand, bei welcher Gelegenheit er zum Generalfeldmarschall ernannt wurde. Von seinen Söhnen wurde einer 1866 bei der Mainarmee invalid, ein zweiter fiel als Bataillonscommandeur bei Bionville (16. August 1870), ein dritter als Compagniechef mit der Fahne in der Hand bei St. Privat und ein vierter wurde bei Colombey schwer verwundet.

— Nach einer militärischen Correspondenz der „Danz. Btg.“ soll die Reichsregierung nun größere

neue Befestigungsbauten an unserer Ostsee-küste definitiv in Aussicht genommen haben. Danzig soll nach der Seeseite hin mehrere neue Befestigungswerke erhalten, die Einfahrt v. Pillau soll durch Panzerforts geschlossen, ebenso sollen die Memel Panzerforts errichtet werden. Die Reise des Kriegsministers im Frühherbst d. J. nach Königsberg, Pillau und Danzig soll hiermit in Zusammenhang gestanden haben.

— Aus Thüringen. Eine für die weitesten Kreise hochinteressante Rechtsfrage hat vor Kurzem ihre endgiltige Entscheidung durch das Reichsgericht gefunden. Der jüngst verstorbene Rechtsanwalt Barthel in München-Bernsdorf bei Gera ließ durch einen Gerichtsvollzieher aus Neustadt a. T. eine Zwangsvollstreckung auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils bei einem in Auma wohnenden Manne vornehmen. Der Gerichtsvollzieher erhielt die Schuldsumme von 1400 M. von dem Schuldner in Auma, lieferte sie aber weder an den Rechtsanwalt Barthel noch an dessen Mandanten, den Gläubiger, ab, sondern verschwand mit dem Geld nach Amerika. Darauf verklagte Barthel den Fiskus um Schadenersatz bei dem Landgericht in Gera. Dieses wies die Klage ab, indem es in dem Urtheil ausführte, daß der Staat (Fiskus) nicht haftpflichtig für die Gerichtsvollzieher sei. Auf dagegen beim Oberlandesgericht Jena eingelegte Berufung hob dieses das Urtheil des Geraer Landgerichts auf und erklärte den Fiskus für haftpflichtig. Die dagegen von dem letzteren beim Reichsgericht eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß das Urtheil des Oberlandesgerichts in Jena aufgehoben und das Urtheil des Geraer Landgerichts wieder hergestellt wurde, wonach also dem Gläubiger, der durch den Gerichtsvollzieher um seine 1400 M. gekommen ist, kein Regressanspruch an den Fiskus zusteht, da letzterer für die Gerichtsvollzieher nicht haftpflichtig ist.

— Aus Elßaß-Lothringen. In einheimischen Kreisen wird vielfach darüber geklagt, daß seitens der Behörden bei Vergebung öffentlicher Arbeiten unver-